
**Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die
Abwälzung der Abwasserabgaben
(Abwälzungssatzung)**

vom 03.05.2011, Beschluss 0256/2011

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 08.05.2011

in Kraft ab 09.05.2011

Beschluss-Nummer: 0256/2011

**Satzung
der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Abwälzung der Abwasserabgaben**

Präambel

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG LSA) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA, S. 580) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2009 (GVBl. LSA, S. 708), der §§ 2, 5, 6 und 13 a des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung vom 27.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Abgabe**

Die Stadt Schönebeck (Elbe) wälzt die Abwasserabgabe, die sie anstelle von Direktleitungen, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

**§ 2
Abgabepflichtige**

- (1) Abgabepflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Abgabenbescheides die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum BGB in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes abgabepflichtig. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

**§ 3
Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an die Stadt Schönebeck (Elbe).

§ 4 Veranlagungszeitraum

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Abgabeschuld entstanden ist.

§ 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner der am 30. Juni des Veranlagungszeitraumes auf dem Grundstück mit der Hauptwohnung oder Nebenwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 EUR.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Schönebeck (Elbe) jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Schönebeck (Elbe) sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Schönebeck (Elbe) schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten so

wie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Schönebeck (Elbe) zulässig.

- (2) Die Stadt Schönebeck (Elbe) darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann. Sie ist insbesondere berechtigt, die Anzahl der auf dem Grundstück behördlich gemeldeten Einwohner zu ermitteln.
- (3) Die Stadt Schönebeck (Elbe) bedient sich für die technischen und organisatorischen Belange der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH (AbS GmbH), Wilhelm-Hellge-Straße 338, 39218 Schönebeck (Elbe). Die AbS GmbH ist in diesem Zusammenhang Verwaltungshelfer und ermittelt u.a. die Berechnungsgrundlagen, nimmt die Berechnung der Abgaben vor und versendet die Abgabenbescheide. Die AbS GmbH kann sich zur Erfüllung der o.g. Aufgaben auch eines Dritten bedienen. Die hoheitlichen Aufgaben der Stadt Schönebeck (Elbe) werden davon nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt Schönebeck (Elbe) an Ort und Stelle ermitteln kann,
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monat schriftlich anzeigt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - e) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 nicht unverzüglich die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 11
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 12
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabeschuldner bedeuten würde und der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Abwägungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 03.05.2011



Haase
Oberbürgermeister



Veröffentlicht im Amtsblatt am: 08.05.2011
In Kraft ab: 09.05.2011